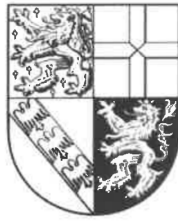


**Aktenzeichen:** 7HK O 7/20

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Saarbrücken, den 06.04.2020

# LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

Kammer für Handelssachen I

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

1. Der Vorsitzende ersucht die Parteien um Zustimmung zu folgendem Verfahren:

Das Gericht will technisch im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden nach § 349 III, 128 II ZPO entscheiden, die Sache zuvor aber im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz erörtern.

Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Eine Telefonkonferenz mit drei Teilnehmern (Vorsitzender, je ein Anwalt) kann das Gericht selbst organisieren. Die Anlage des Landgerichts ermöglicht aber keine Konferenzen mit mehr als drei Teilnehmern.
  
  - Sollten sich die Parteien auch einwählen wollen, würde das Gericht einen Parteivertreter bitten, eine Telefonkonferenz einzurichten, in die sich der Vorsitzende, die Parteien und die Parteivertreter einwählen können. Beide Seiten werden gebeten mitzuteilen, ob bei ihnen die technische Möglichkeit besteht. Falls nicht, würde das Gericht einen Drittanbieter (z.B. telefonkonferenz.de) vorschlagen. Die Kosten hierfür halten sich im Rahmen und werden über den Anruf an eine kostenpflichtige Nummer abgegolten.
  
  - Alternativ kann auch eine Videokonferenz über Cisco/Webex abgehalten werden. Hierzu bedarf das Gericht der E-Mail-Adressen aller Teilnehmer. Jeder Teilnehmer braucht einen Laptop oder einen PC mit Webcam, Mikro und Internetverbindung.
2. Das Gericht ersucht beide Seiten um Mitteilung, ob dem Verfahren nach § 349 III, 128 II ZPO zugestimmt werden kann und welche Form der Erörterung gewählt wird binnen 2 Wochen.
  
  3. Es wird weiter gebeten mitzuteilen, welche Termine für eine Fern-Konferenz in den letzten beiden Maiwochen und den ersten beiden Juniwochen, jeweils mittwochs, noch zur Verfügung stehen.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht

**Vorstehende Abschrift stimmt mit  
der Urschrift wörtlich überein.**

Saarbrücken, 06.04.2020



als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts  
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.